



Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg
Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Synodalrat - Conseil synodal
Kirchenkanzlei - Chancellerie

Der Synodalrat der Ev.-Ref. Kirche des Kantons Freiburg

(Stand Oktober 2015)

Der Synodalrat ist die ausführende Behörde der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg. Er sorgt für die Einheit der Kirche und vertritt sie gegen aussen. Er ist der Synode für seine Amtsführung verantwortlich.

Der Synodalrat besteht aus sieben Kirchengliedern, von denen drei ordinierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind. Jedes Mitglied des Synodalrates trägt als Teil der Kollegialbehörde die gefällten Entscheide mit. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(Kirchenverfassung Artikel 30 Synodalrat und Artikel 31 Zusammensetzung)

In der Mitte der Legislaturperiode wählt die Synode die Mitglieder des Synodalrates und anschliessend aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

(Kirchenordnung Artikel 124 Wahl des Synodalrats)

Artikel 143 der Kirchenordnung (KO) beschreibt die Aufgaben des Synodalrats. Die weiteren Artikel zum Synodalrat finden sich in den Artikeln 141 bis 156 der KO.

In den Synodalrat können alle volljährigen Mitglieder der ev.-ref. Kirche des Kantons Freiburg gewählt werden.

Der Synodalrat als Gremium:

In der Regel:

- Findet alle 2-3 Wochen eine Synodalratssitzung statt. Vor den Synoden ist der Sitzungsrhythmus kürzer (rund 22 Sitzungen/Jahr).
- Finden während den Schulferien keine Sitzungen statt.
- Finden die Sitzungen vorwiegend am Dienstagnachmittag 14-19h statt.
- Finden pro Jahr 5 Synoden statt.
- Findet pro Jahr eine Retraite statt.
- Findet pro Jahr ein Familienausflug statt.

Der Synodalrat arbeitet als Kollegialbehörde mit Ressortsystem

- Ressort Präsidium
- Ressort Vize-Präsidium
- Ressort Bildung
- Ressort Diakonie
- Ressort Finanzen
- Ressort Gastlichkeit
- Ressort Mission und Hilfswerke
- Ressort Human Resources
- Ressort Jugend
- Ressort Kommunikation
- Ressort Recht
- Ressort Seelsorge
- Ressort Theologie und Leben in der Kantonalkirche



Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg
Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Synodalrat - Conseil synodal
Kirchenkanzlei - Chancellerie

Dem Synodalrat sind die Kirchenkanzlei, drei Fachstellen sowie neun synodalrätliche Kommissionen angegliedert.

Der Synodalrat arbeitet mit und nach den Legislaturzielen und dem Tätigkeitsprogramm des Synodalrats.

Der Synodalrat als einzelnes Mitglied:

Jedem Mitglied des Synodalrats obliegt die strategische und operative Verantwortung seines Ressorts.

Jedes Mitglied des Synodalrats

- arbeitet auch operativ in und für sein Ressort.
- ist für die ressorteigenen Kommissionen verantwortlich.
- ist Kontakt- und Ansprechperson für 2-3 Kirchgemeinden.
- versteht mindestens die andere Amtssprache.
- kann als Anwender einen Computer bedienen.
- kann mit gebräuchlichen Computerprogrammen arbeiten.
- versteht sich als Mitglied der Kollegialbehörde und arbeitet je nach Dossier mit den verschiedenen Kollegen zusammen.

Zeitlicher Rahmen – Entschädigung

Folgende Prinzipien gelten: Es werden alle gleich behandelt, die Funktion und nicht der Aufwand wird entschädigt, es gibt keine Überstundenentschädigung.

| | | |
|----------------------|------|---|
| Synodalratspräsidium | 50 % | Klasse 23/24 |
| Vize-Präsidium | 20 % | 12 x CHF 1'380.45 — + Spesen + individuelle BVG-Prämie |
| Synodalrat | 15 % | 12 x CHF 1'277.40.— + Spesen + individuelle BVG Prämie |

Zusätzlicher zeitlicher Aufwand fällt an durch:

- Synoden, Kommissionssitzungen, Runde Tische, Besuche in den zugewiesenen Kirchgemeinden, Mitgliedschaften in Delegationen etc.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite <http://www.ref-fr.ch/synodalrat>



Auszug Kirchenverfassung

Synodalrat Artikel 30

Der Synodalrat ist die ausführende Behörde der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg. Er sorgt für die Einheit der Kirche und vertritt sie gegen aussen. Er ist der Synode für seine Amtsführung verantwortlich.

Zusammensetzung Artikel 31

Der Synodalrat besteht aus **7** Kirchengliedern, von denen **3** ordiniert sein müssen. Jedes Mitglied des Synodalrates trägt als Teil der Kollegialbehörde die gefällten Entscheide mit. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Auszug Kirchenordnung

3.2 Der Synodalrat

Wahl Artikel 141

Der Synodalrat ist die ausführende Behörde der Kirche. Seine Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Amtsperiode ist gegenüber der Synode um 2 Jahre verschoben. Wenn im Verlauf der Amtsperiode ein Sitz frei wird, erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Session der Synode.

Aufgaben Artikel 143

Der Synodalrat hat folgende Rechte und Pflichten:

1. Er ist mit der Synode zusammen verantwortlich für das Leben der Kantonalkirche. Er befasst sich mit Fragen kirchlicher Planung. Er legt der Synode ein Tätigkeitsprogramm und den Jahresbericht vor, stellt Anträge und sorgt für den Vollzug der Synodebeschlüsse.
2. Er veranlasst die Behandlung wichtiger theologischer und gesellschaftlicher Fragen und kann dazu öffentlich Stellung nehmen.
3. Er vertritt die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg gegenüber den reformierten Schwesterkirchen und den anderen Konfessionen und Religionen.
4. Er vertritt die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg gegenüber dem Staat und gegenüber Dritten.
5. Er besucht regelmässig die Gemeinden und informiert sich über den Stand des kirchlichen Lebens.
6. Er unterstützt die Amtsträgerinnen und Amtsträger und Kirchgemeinderäte und hat die Dienstaufsicht über sie.
7. Er setzt die Regeln und Bedingungen für die Wahlen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern fest.
8. Er prüft die Kandidaturen auf Pfarr- und Diakonatsstellen.
9. Er bestätigt die Wahlen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern durch die Kirchgemeindeversammlung.
10. Er stellt die Inhaberinnen und Inhaber der kantonalkirchlichen Ämter und die kantonalkirchlichen Angestellten an.
11. Er ist verantwortlich für die Koordination von gesamtkirchlichen Aufgaben, namentlich der Missions- und Entwicklungszusammenarbeit, der Diakonie und



der Bildung. Zur Erfüllung dieser und anderer Aufgaben kann er spezielle Kommissionen einsetzen.

12. Er ist der Synode gegenüber verantwortlich für die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Kantonalkirche. Er legt ihr das Budget und die Jahresrechnung vor.
13. Er ist das verantwortliche Organ für den Datentransfer zwischen der kantonalen Informatikplattform für die Einwohnerregisterdaten und den registerführenden Kirchgemeinden.
14. Er hat die Oberaufsicht über den Finanzhaushalt der Kirchgemeinden.
15. Er ordnet kirchliche Wahlen und Abstimmungen an.
16. Er bestätigt die Wahl der Kirchgemeinderäte durch die Kirchgemeindeversammlung.
17. Er prüft und genehmigt die von den Kirchgemeinden erlassenen Reglemente.
18. Er entscheidet in erster Instanz über Beschwerden, die gegen Abstimmungen, Wahlen oder Beschlüsse der Kirchgemeinderäte oder Kirchgemeindeversammlungen erhoben werden.
19. Er ist verantwortlich für die Verbindung mit den protestantisch-kirchlichen Hilfsvereinen, welche freiburgische Kirchgemeinden unterstützen oder unterstützt haben.

Verwaltung Artikel 144

Der Synodalrat ist verantwortlich für die Verwaltung der Kantonalkirche. Er beantragt der Synode die Schaffung der erforderlichen Stellen, regelt die interne Organisation sowie die Zeichnungsberechtigung.

Einberufung Artikel 145

Die Sitzungen des Synodalrates werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten, nötigenfalls von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. Der Rat muss sich ebenfalls versammeln, wenn 2 Mitglieder dies verlangen.

Verhandlungen Artikel 146

Die Bestimmungen über die Verhandlungen des Kirchgemeinderates gelten sinngemäss auch für den Synodalrat. Seine Mitglieder tragen die vom Rat getroffenen Entscheide kollegial mit und vertreten sie.

Amtsgeheimnis Artikel 147

Die Verhandlungen des Synodalrates sind vertraulich. Seine Mitglieder und die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



Information Artikel 148

Der Synodalrat sorgt für die regelmässige innerkirchliche Information und eine zweckmässige Öffentlichkeitsarbeit.

Delegationen Artikel 149

Der Synodalrat bestimmt und beauftragt die Delegierten in kirchliche Organisationen und Hilfswerke. Sie haben dem Synodalrat regelmässig Bericht zu erstatten.

Unterstützung Artikel 150

Der Synodalrat berät und unterstützt die Kirchgemeinden, die Amtsträgerinnen und die Amtsträger in ihrer Arbeit und steht mit ihnen in regelmässigem Kontakt. Er vermittelt bei Schwierigkeiten. Zur Besprechung dringender Fragen können Synodalrat, Kirchgemeinderat, Amtsträgerin oder Amtsträger jederzeit eine Aussprache verlangen.

Disziplinarische Aufsicht Artikel 151

1. Der Synodalrat hat das Recht und die Pflicht, fehlbare Amtsträgerinnen oder Amtsträger, Kirchenbehörden oder deren Mitglieder zu ermahnen oder bei schwerwiegenden Verfehlungen die Einstellung im Amt zu verfügen.
2. Gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern steht dem Synodalrat die Disziplinarbefugnis unmittelbar zu. Die Einstellung im Amt stellt einen wichtigen Grund zur fristlosen Vertragsauflösung dar.
3. Gegenüber Kirchenbehörden steht dem Synodalrat die Disziplinarbefugnis nur dann zu, wenn die entsprechende Behörde trotz Aufforderung die gebotenen Massnahmen nicht selber trifft.
4. Die Beschwerde an die Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg bleibt vorbehalten. Sie hat keine aufschiebende Wirkung für den getroffenen Entscheid.

Oberaufsicht über die Kirchgemeinden Artikel 152

1. Die Kirchgemeinden stehen unter der Oberaufsicht der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg, die durch den Synodalrat ausgeübt wird. Er übt die ihm gemäss Artikel 153 übertragenen Befugnisse aus.
2. Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, dem Synodalrat die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Auskünfte und Akten zu geben.
3. In der Ausübung seiner Aufsicht überprüft der Synodalrat die Tätigkeit der Kirchgemeinden nur auf ihre Gesetzmässigkeit. Die Prüfungsbefugnis erstreckt sich jedoch auch auf die Angemessenheit, wenn das Allgemeininteresse der Kantonalkirche oder schutzwürdige Interessen Dritter unmittelbar
4. berührt werden oder die ordnungsgemässe Verwaltung der Kirchgemeinden schwer gefährdet ist.

Massnahmen bei Unregelmässigkeiten Artikel 153

1. Missachtet eine Kirchgemeinde gesetzliche Vorschriften, beeinträchtigt sie überwiegende Interessen anderer Kirchgemeinden oder der Kantonalkirche, oder ist ihre ordnungsgemässe Verwaltung schwer gefährdet, so fordert der Synodalrat nach Bekanntwerden dieses Zustands die Kirchgemeinde auf,



diesem Zustand so bald wie möglich, spätestens jedoch innert 30 Tagen, abzuhefen.

2. Kommt die Kirchgemeinde der Aufforderung nicht nach, so kann der Synodalrat nach Anhören des Kirchgemeinderates an Stelle der Kirchgemeinde handeln und in schwerwiegenden Fällen von der Kirchgemeinde gefällte Beschlüsse aufheben.
3. Der Synodalrat kann eine Administrativuntersuchung anordnen oder einem oder mehreren Mitgliedern des Kirchgemeinderates nach vorheriger Anhörung für die Dauer der Administrativuntersuchung ein Geschäft oder Ressort ganz oder teilweise entziehen, und in dringenden Fällen vorsorgliche Massnahmen, die die Führung der Kirchgemeindegeschäfte oder die Verwaltung der Kirchgemeinde erfordern, anordnen. Diese vom Synodalrat angeordneten Massnahmen können sein:
 - a) Aussprechen einer Verwarnung.
 - b) Treffen von Massnahmen zur Reorganisation des Kirchgemeinderates oder Treffen von anderen Massnahmen zur Wiederherstellung des einwandfreien Ratsbetriebs oder Treffen von Massnahmen, um das gute Funktionieren der Kirchgemeindeverwaltung zu gewährleisten.
 - c) Amtsenthebung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder des Kirchgemeinderates. Bei der Feststellung schwerer Pflichtverletzungen kann der Synodalrat ein Disziplinarverfahren eröffnen.
 - d) Anordnung einer Zwangsverwaltung der Kirchgemeinde.
 - e) Festlegung der Kosten für das Eingreifen.

Beschwerden Artikel 155

1. Der Synodalrat entscheidet über Beschwerden, die gegen Beschlüsse des Kirchgemeinderates erhoben werden. Solche Beschwerden sind dem Synodalrat innert 30 Tagen nach Bekanntmachung des Beschlusses schriftlich einzureichen.
2. Er entscheidet über Beschwerden gegen Wahlen und Abstimmungen der Kirchgemeindeversammlung. Solche Beschwerden sind dem Synodalrat innert 3 Tagen schriftlich einzureichen.
3. Beschwerden gegen synodalrätliche Entscheide oder Disziplinar-massnahmen können an die kirchliche Rekurskommission weitergezogen werden. Das Verfahren wird in einem besonderen Reglement geregelt.

Vergütungen Artikel 156

Die Mitglieder des Synodalrates erhalten eine von der Synode festgesetzte Entschädigung. Die Synodalkasse vergütet die Spesen für die Mitglieder des Synodalrates und der Delegationen gemäss Spesenreglement.